

Vortrag an den Ministerrat

Umsetzung des CESOP-Umsetzungsgesetz 2023

Das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Steuergerechtigkeit in Österreich und der Europäischen Union und setzt ambitionierte Schritte im Kampf gegen Steuerbetrug. Die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten von Zahlungsdienstleistern sollen die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs unterstützen. Aufgrund dieser zusätzlichen Informationen sowie einer höheren Steuerehrlichkeit, soll dies österreichweit zu einem Umsatzsteuermehraufkommen von bis zu 45 Mio. Euro jährlich führen.

Im Detail:

1. Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen

- Basierend auf einer EU-Richtlinie wird für Zahlungsdienstleister die Verpflichtung normiert, hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen, die auf wirtschaftliche Tätigkeiten hindeuten, zu führen und aufzubewahren sowie diese Zahlungen an die Bundesfinanzverwaltung zu übermitteln.
- Die Bundesfinanzverwaltung übermittelt die erhaltenen und gespeicherten Informationen an das zentrale europäische Zahlungsverkehrssystem (Central Electronic System of Payment Information – CESOP), wo sie unter anderem gespeichert, aggregiert und den Betrugsbekämpfungsexperten der Mitgliedstaaten über das Eurofisc-Netzwerk zur Verfügung gestellt werden.
- Die in der Richtlinie genannten Aufzeichnungen können unter anderem auch Informationen umfassen, die dem Bankgeheimnis unterliegen. Daher ist die

Einführung eines neuen Durchbrechungstatbestandes im Bankwesengesetz notwendig.

2. Anpassung der Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe

- Um der Kontrolle der Einhaltung der Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten nachzukommen, wird die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe dahingehend angepasst, als dieses all jene Zahlungsdienstleister zu überwachen hat, bei denen es bereits für die Erhebung bundesgesetzlich geregelter Abgaben zuständig ist. Für alle übrigen Zahlungsdienstleister hat das Finanzamt Österreich die Aufzeichnungs- Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht sowie die Meldeverpflichtungen zu kontrollieren.

3. Sanktionierung von Verstößen gegen die Aufzeichnungs-, Mitteilungs-, Berichtigungs- und Aufbewahrungspflichten

- Um Verstöße gegen die Aufzeichnungs-, Mitteilungs-, Berichtigungs- und Aufbewahrungspflichten zu verhindern, werden finanzstrafrechtliche Sanktionen eingeführt, die eine Geldstrafe bis zu 50.000 Euro vorsehen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Gesetzesvorschlag zum CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 samt Anhang von Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und Wirkungsfolgenabschätzungen dem Nationalrat zur Genehmigung zuleiten.

14. Juni 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister